

**Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **612.300**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
	<p><b>Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)</b></p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
<b>I.</b>		
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">612.300</a> (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 17</b>                      Zuständigkeit bei dringenden Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für Massnahmen, die keinen Aufschub ertragen, vorzeitig freigeben. Er holt vorgängig, wenn zeitlich möglich, die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats ein.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat unterbreitet vorzeitig freigegebene Budgetmittel und Verpflichtungskredite dem Grossen Rat zur nachträglichen Bewilligung.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für Massnahmen, die keinen Aufschub ertragen, vorzeitig freigeben. Er holt vorgängig [...] die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats ein.</p>	
<b>II.</b>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, [Datum] Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	